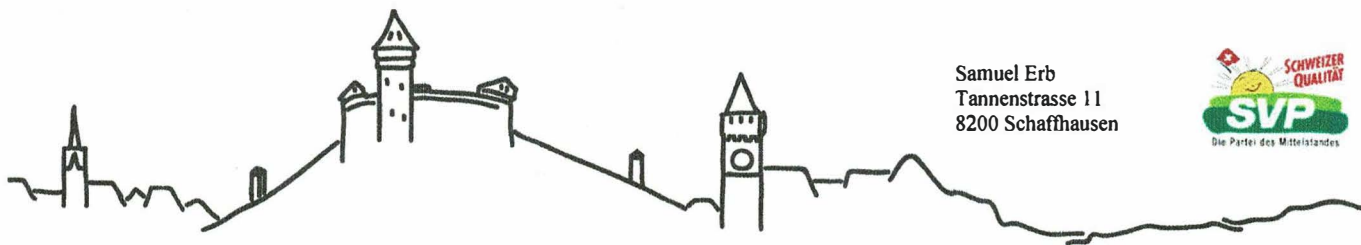


Samuel Erb
Tannenstrasse 11
8200 Schaffhausen



An den Regierungsrat des
Kantons Schaffhausen
Rathaus
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 03. Juni 2022

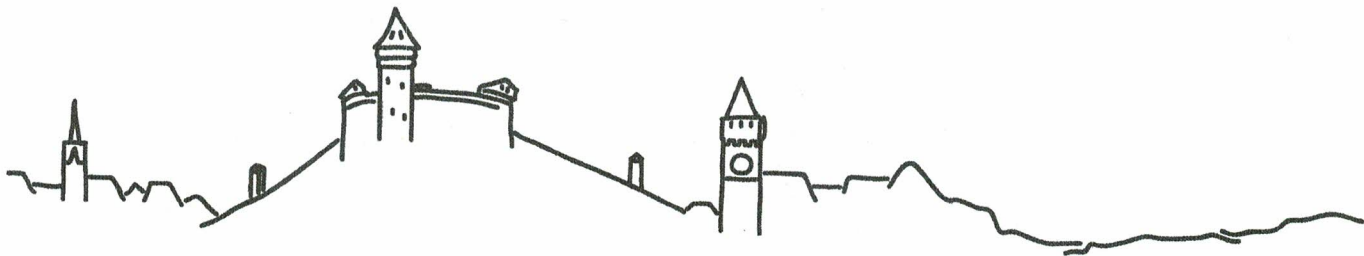
Kleine Anfrage 2022/23

Darf ein in Schaffhausen ansässige IS-Anhänger machen, was er will?

Wenn man den verschiedenen Medienberichten Glauben schenken darf, geniesst der schweizweit bekannte verurteilte IS-Anhänger von Schaffhausen, nennen wir ihn O., alle gewünschten Freiheiten. Er darf jüdisch-klingende Namen annehmen und damit Menschen jüdischen Glaubens verhöhnen. Er darf Gleichgesinnte in einem muslimischen Zentrum in Neuhausen um sich scharen, obwohl er nach wie vor extremistische Ansichten pflegt. Er darf sogar Kinder und Jugendliche in diesem Zentrum unterrichten und damit mit den extremistischen Ansichten indoktrinieren. Er scheint schliesslich neben der Sozialhilfeleistung Zusatzeinkünfte zumindest in diesem muslimischen Zentrum etwa durch Teufelsaustreibung zu haben.

Um die Medienberichte einordnen zu können, stellen sich einige Fragen, welche zwingend einer separaten Beantwortung bedürfen:

1. Lebt O. tatsächlich von Sozialhilfe, obwohl er ausgeschafft werden müsste? Wenn ja: Welche Ausgaben sind bisher über die ordentliche Sozialhilfe angefallen? Wurden die Zusatzeinkünfte von O. bei der Sozialhilfeleistung berücksichtigt?
2. Wurde versucht, O. mit Therapien oder ähnlichem von seinen extremistischen Ansichten abzubringen? Wenn ja: Welche Massnahmen wurden getroffen? Waren die Massnahmen erfolgreich?
3. Welche Ausgaben wurden bisher durch den Bund, den Kanton oder die Gemeinden getätigt für
 - a. medizinische Massnahmen?
 - b. Massnahmen, welche auf eine Wiedereingliederung von O. in die Gesellschaft / eine Abkehr von den extremistischen religiösen Ansichten zielten?
 - c. sonstige durch die kommunale oder kantonale Sozialhilfebehörde angeordnete /bewilligte Massnahmen?



4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im besagten muslimischen Zentrum in Neuhausen Personen verkehren, teils sogar Personen unterrichten dürften, welche extremistische Ansichten vertreten? Was kann dagegen allenfalls unternommen werden?
5. Erachtete es der Regierungsrat als angebracht/unproblematisch, dass O.
 - a. gemäss den Medienberichten Gleichgesinnte im besagten muslimischen Zentrum um sich scharf?
 - b. in diesem muslimischen Zentrum Teufelsaustreibungen vornimmt?
 - c. gar Kinder und Jugendliche unterrichten darf?
6. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Missstände gemäss oben Ziff. 5 zu beheben?

Für die zeitnahe Beantwortung der Fragen danke ich schon heute bestens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Erb'.

Kantonsrat Senioren SVP
Samuel Erb
Tannenstrasse 11
8200 Schaffhausen